

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Gebäudemanagement  
Schleswig Holstein  
Gartenstraße 6  
24103 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VI 435  
Meine Nachricht vom:

Martina Borchert  
Martina.Borchert@fimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4040  
Telefax: 0431 988-6164040

*B.* Oktober 2008

**Anwendung des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (VHB) - Ausgabe 2008 – , im Zuständigkeitsbereich der GMSH A. ö. R. für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes**

- Erlass des BMVBS - 816 4.2/1 - vom 02.06.2008
- Verfügung der GMSH - 8122 GA 02 03 06 157/08 vom 19.05.2008 - zum Urteil des EuGH vom 03.04.2008 über die Forderung von Tariftreueerklärungen

**Anlagen:**

- Regelung der Zuständigkeiten zu Ziffer 2 Abschnitt „Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren - 100“ für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes im Zuständigkeitsbereich der GMSH mit Erlass VI 4 vom 08. Oktober 2008.
- Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen.
- Ergänzende Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit für die Vergabe von Bauleistungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das mit Erlass des BMVBS vom 02.06.2008 eingeführte Vergabe- und Vertragshandbuch des Bundes ersetzt die elektronische Austauschlieferung des VHB Stand November 2006, Ausgabe 2002. Das VHB 2008 wurde zum 01.07.2008 eingeführt und ist für neu zu beginnende Maßnahmen des Bundes anzuwenden. Der Aufbau entspricht nun dem Ablauf einer Baumaßnahme. Die Richtlinien wurden - soweit möglich - den Formblättern und nicht

mehr den Paragraphen der VOB zugeordnet. Näheres bitte ich dem Schreiben des AfB Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen - 8122 GA/B 03 02 03 274/08 vom 17.07.2008 - zu entnehmen.

Im Interesse einheitlichen Verwaltungshandelns soll das VHB 2008 mit sofortiger Wirkung bei neu zu beginnenden Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der GMSH auch bei den Baumaßnahmen des Landes unter Berücksichtigung der folgend aufgeführten Maßgaben angewendet werden:

- 1.) Die im VHB - Ausgabe 2008 - unter „Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren - 100“ Ziffern 2 bis 2.3 aufgeführten Regelungen zu den Zuständigkeiten wurden für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes im Zuständigkeitsbereich der GMSH neu gefasst. Es wird gebeten, den Erlass VI 4 vom 08.10.2008 bei neuen Vergabeverfahren zu beachten.
- 2.) In Abweichung von den im VHB 2008 unter Ziffer 4.6 der „Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren - 100“ getroffenen Regelungen, wonach Bedarfs- und Wahlpositionen weder in das Leistungsverzeichnis noch in die übrigen Vergabeunterlagen aufgenommen werden dürfen, gelten die mit Erlass VI 435 vom 06.06.2007 getroffenen Regelungen zu den Wahl- und Bedarfspositionen weiter. Danach dürfen Bedarfs- und Wahlpositionen unter Zustimmungsvorbehalt der Fachaufsicht führenden Ebene in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. (Näheres hierzu siehe unter Anlage 1).
- 3.) Die im Erlass VI 435 vom 06.06.2007 zum VHB 2002 - Ausgabe November 2006 - unter Ziffer 2 aufgeführte Regelung zur Aufgliederung der Einheitspreise wird ebenfalls beibehalten, wonach ab einer geschätzten Auftragssumme von mehr als 50.000,-- € zur Aufgliederung **aller wichtigen** Einheitspreise die Teilleistungen so vorgegeben werden, dass sich danach die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen. Somit sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Landes im Zuständigkeitsbereich der GMSH lediglich die Sätze 1 und 3 der Richtlinien zu 223 anzuwenden. Satz 1 der Richtlinien zu 223 regelt, dass bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von mehr als 50.000 € wichtige, den Preis bestimmende Teilleistungen (Positionen) vorzugeben sind, damit sich bei der Wertung die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen. Gemäß Satz 3 der Richtlinien zu 223 sind die vom Bieter ausgefüllten Formblätter vertraulich zu behandeln und dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Satz 2 der Richtlinien zu 223 ist nicht anzuwenden. Diese Regelung sieht vor, dass im Formblatt „Aufgliederung der Einheitspreise“ (vormals EFB Preis 2) **alle** Teilleistungen (Positionen) vorzugeben sind, soweit die voraussichtliche Auftragssumme einen Betrag von 100.000 € überschreitet. Diese Regelung führt zu einem erheblichen Arbeitsaufwand bei den Bietern. Darüber hinaus wird die Aufgliederung von **wichtigen** Einheitspreisen als ausreichendes Hilfsmittel angesehen, um die Ordnungsmäßigkeit einer Kalkulation zu überprüfen.

- 4.) Mit dem EuGH-Urteil vom 03. April 2008 (Az. – C-346/06 –) wurde entschieden, dass Gesetze, in denen einem öffentlichen Auftraggeber vorgeschrieben wird, Aufträge für Bauleistungen nur an solche Unternehmen zu vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistung mindestens das am Ort der Ausführung tariflich vorgesehene Entgelt zu zahlen, nicht mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbaren sind. Zur Umsetzung des Urteils des EuGH hat die GMSH mit der Verfügung vom 19.05.2008 vorläufige Regelungen getroffen, mit denen vergaberechtskonforme Verfahren für die Durchführung von Bauaufgaben im Zuständigkeitsbereich der GMSH sichergestellt werden. Insbesondere ist geregelt worden, dass die Tariftreueerklärung nach dem Muster des Schleswig-Holsteinischen Tariftreuegesetzes vorerst bei allen neuen Vergabeverfahren nicht mehr einzufordern ist. Näheres bitte ich dem vorgenannten Verfügungsschreiben zu entnehmen.
- 5.) Im Hinblick auf die Einhaltung einer verantwortungsvollen Beschaffung und der Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens soll künftig darauf geachtet werden, dass bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der entsprechenden Produkte weder gegen die nationalen Jugendarbeitsschutzgesetze verstoßen wird noch gegen Normen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zur Umsetzung des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erlassen wurden oder die sonst dem Schutz ausbeuterischer Kinderarbeit dienen.
- Zusätzlich zu den im VHB 2008 aufgeführten Regelungen sollen daher bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von Baumaßnahmen des Landes im Zuständigkeitsbereich der GMSH in begründeten Fällen Eigenerklärungen verlangt werden, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil werden.

Eigenerklärungen kommen derzeit insbesondere bei den in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Produkten in Betracht, falls diese in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden. Die Eigenerklärungen sind zulässig und notwendig, um die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers abzuklären. Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissenschaftlich oder vorwerfbar falschen Erklärung hat den Ausschluss von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.

Erweist sich nach Vertragsabschluss, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so ist zu prüfen, ob Verträge nach VOL/VOB in der Regel aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen sind.

Die Erklärung soll bei der Vergabe von Bauleistungen nach dem beigefügten Formblatt (Anlage 3) verwendet werden.

Den kommunalen Auftraggebern und den Empfängern von Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sibylle Roggercamp

